

SATZUNG

über Ehrungen und Auszeichnungen der Marktgemeinde Unterthingau vom 07.12.2020

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Die Marktgemeinde Unterthingau erlässt gemäß Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Marktgemeinde Unterthingau:

§ 1 Verleihung von Auszeichnungen und Ehrungen

Die Marktgemeinde Unterthingau verleiht an Persönlichkeiten, die sich um das Wohl der Gemeinde verdient gemacht haben,

- das Ehrenbürgerrecht nach Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern,
- die Bürgermedaille der Marktgemeinde Unterthingau,
- die Ehrenbezeichnung Altbürgermeister.

§ 2 Ernennung zum Ehrenbürger

- (1) Das Ehrenbürgerrecht wird verliehen für außerordentliche Verdienste um die Marktgemeinde Unterthingau oder für besondere, außergewöhnliche und herausragende Leistungen, die das Wohl oder das Ansehen der Marktgemeinde gemehrt haben.
Die Ernennung zum Ehrenbürger ist die höchste Auszeichnung, die die Marktgemeinde verleiht.
- (2) Die Anzahl der lebenden Inhaber des Ehrenbürgerrechtes soll nicht über fünf hinausgehen.
- (3) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) ausgehändigt.

§ 3 Verleihung der Bürgermedaille

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Marktgemeinde verdient gemacht haben, kann die Bürgermedaille verliehen werden. Dabei soll vor allem auch ein langjähriger ehrenamtlicher Einsatz besonders gewürdigt werden.
Die Bürgermedaille ist die zweithöchste Auszeichnung, die der Markt Unterthingau verleiht.
- (2) Die Anzahl der lebenden Inhaber der Bürgermedaille soll nicht über zehn hinausgehen.
- (3) Die Bürgermedaille ist in Silber (Feinsilberauflage) geprägt. Sie trägt auf der Vorderseite das Marktwappen und den Schriftzug „Markt Unterthingau – Bürgermedaille“ und auf der Rückseite den Namen des Ausgezeichneten, den Schriftzug „Für die Verdienste um die Marktgemeinde“ sowie das Jahr der Verleihung.

§ 4 Verleihung der Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister“

Die Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister“ wird an ehemalige Erste Bürgermeister, die sich im Rahmen ihrer Amtsführung um die Marktgemeinde Unterthingau in besonderer Weise verdient gemacht haben, verliehen.

§ 5 Vorschlagsrecht für Ehrungen und Überreichung der Auszeichnung

- (1) Der Erste Bürgermeister und die Markträte können zur Verleihung von Auszeichnungen und Ehrungen geeignete Persönlichkeiten vorschlagen. Die Vorschläge sind zu begründen.
- (2) Der Marktrat beschließt über die Verleihungsvorschläge in nichtöffentlicher Sitzung. Die Verleihung bedarf einer einfachen Mehrheit seiner Mitglieder.
- (3) Die Überreichung der Auszeichnung erfolgt in feierlicher Form durch den Ersten Bürgermeister oder dessen Stellvertreter der Marktgemeinde Unterthingau.
- (4) Die Verleihung der Ehrung und Auszeichnung wird amtlich bekanntgemacht.
- (5) Der Geehrte wird zu öffentlichen Veranstaltungen der Marktgemeinde eingeladen und erhält das Recht die Auszeichnung oder den Titel in der Öffentlichkeit zu führen.
- (6) Der Geehrte soll sich in das Goldene Buch der Marktgemeinde eintragen.

§ 6 Eigentum und Recht der Erben

- (1) Mit der Aushändigung der Auszeichnung geht diese in das Eigentum der Ausgezeichneten über. Sie bleibt auch nach dessen Tod den Erben zum Andenken, ohne dass einer der Erben das Recht erwirbt diese Ehrung zu tragen.

§ 7 Widerruf der Ehrung

- (1) Die Auszeichnung kann wegen unwürdigen Verhaltens des Ausgezeichneten widerrufen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss im Marktrat zu fassen.
- (2) Der Marktrat beschließt über einen Widerruf der Auszeichnung in nichtöffentlicher Sitzung. Der Widerruf bedarf einer 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder.
- (3) Mit Zustellung des Widerrufsbescheides fällt das Eigentum an der Auszeichnung an die Marktgemeinde Unterthingau zurück. Die Auszeichnung ist mit der Verleihungsurkunde unverzüglich an die Marktgemeinde zurückzugeben.
- (4) Der Widerruf der Ehrung und Auszeichnung wird amtlich bekanntgemacht.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung vom 07.12.2020 tritt am 15.12.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Marktes Unterthingau über die Verleihung einer „Bürgermedaille“ vom 22.08.1998, geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung vom 25.04.2005 außer Kraft.

Unterthingau, 07.12.2020


Bernhard Dolp
Erster Bürgermeister



Siegel